

Verschmelzungsvertrag

Zum Zwecke der Fusion schließen der im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragene gemeinnützige Verein „**Tennisclub Bergkamen e.V.**“ mit Sitz in Bergkamen – nachstehend kurz „TCB“ genannt –

und der

im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragene gemeinnützige Verein "**Tennisverein Blau-Weiß Bergkamen 1979 e.V.**" mit Sitz in Bergkamen – nachstehend kurz „TV“ genannt –

folgenden Vertrag:

1. Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens

Der an der Fusion beteiligte Verein TV überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung gemäß §§ 99 ff. und 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragenen ebenfalls gemeinnützigen Verein „TCB“.

Sitz des „Tennisclub Bergkamen e.V.“ - nachstehend auch kurz „gemeinsamer Verein“ genannt – ist 59192 Bergkamen.

Nutzen und Lasten des Vermögens des TV geht von dem Fusionsstichtag an auf den übernehmenden Verein über. Der gemeinsame Verein wird Gesamtrechtsnachfolger des „TV“.

Dadurch erwerben alle Mitglieder die Mitgliedschaft im gemeinsamen Verein. Der gemeinsame Verein gewährt jedem Mitglied des übertragenden Rechtsträgers eine Mitgliedschaft mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie im übertragenden Verein hatte. In die bisherigen Rechte aus der jeweiligen Mitgliedschaft wird nicht negativ eingegriffen (Besitzstandswahrung).

Insbesondere auch die Rechte aus Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz (Beitragsfreistellung) bleiben unberührt.

Soweit ein Mitglied in mehr als einem der beteiligten Vereine ist, erhält es im gemeinsamen Verein nur eine Mitgliedschaft.

2. Verschmelzungsstichtag

Die Rechte und Pflichten der beteiligten Vereine gehen mit Stichtag 01. 01. 2025 auf den aufnehmenden Verein über.

Die Übernahme des Vermögens des TV erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. 12. 2024. Vom 01. 01. 2025 an gelten alle Handlungen und Geschäfte dieser Vereine als für Rechnung des gemeinsamen Vereins vorgenommen.

Der Verschmelzung liegen die Kassenberichte des TV und des TCB auf den Stichtag 30. 09. 2024 zugrunde. Auf einen Zwischenbericht wird verzichtet.

3. Folgen für die Beschäftigten der Vereine

Alle entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter (Übungsleiter, Reinigungs- und Bürokräfte) sind zu gleichen Bedingungen vom Verschmelzungsverein zu übernehmen.

4. Besondere Rechte/Vorteile

Besondere Rechte/Vorteile i.S.v. § 5 Abs. I Nr. 7 und Nr. 8 Umwandlungsgesetz bestehen nicht bzw. werden niemandem gewährt.

5. Feststellung der Satzung

Mit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen erfolgt die Neufassung einer Vereinssatzung, die von den Vorständen der beteiligten Vereine im Vorfeld der Mitgliederversammlungen erarbeitet worden ist.

6. Kostentragung

Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verein. Sollte die Verschmelzung scheitern, trägt der Verein die Kosten, welcher der Verschmelzung nicht zustimmt. Sollten beide Vereine nicht zustimmen, trägt jeder beteiligte Verein die Hälfte der Kosten.

7. Sonstige Vereinbarungen

- Bis zur ersten Mitgliederversammlung des gemeinsamen Vereins bleibt der bisherige Vorstand des TCB im Amt. Der erste neu gewählte Vorstand des gemeinsamen Vereins soll sich aus Mitgliedern beider beteiligten Vereine zusammensetzen.
- Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in den beteiligten Vereinen wird – insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft- im gemeinsamen Verein anerkannt.
- Die Mitgliedsbeiträge des TCB werden zum 01.02.2025 eingezogen. Anschließend erfolgt der Einzug jeweils zum 1. eines jeden Quartals.
- Den Mitgliedern beider Vereine wird ein außerordentliches Kündigungsrecht bis zum 31.12.2024 eingeräumt.
- Der gemeinsame Verein unterstützt die Bouleabteilung des TV bei der Abspaltung vom gemeinsamen Verein.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Fall so ausgelegt oder ergänzt bzw. geändert werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten gewollt haben.

Bergkamen, den 10.11.2024

Für den TCB

.....
(Bernd Goetze, 1. Vorsitzender)

.....
(Dirk Urbanczyk, 2. Vorsitzender)

Für den TV

.....
(Laura Ballion, 2. Vorsitzende)

.....
(Christina Pattke, Kassiererin)